



Athletenvereinbarung 2023 für Kaderathleten

zwischen

Swiss Speedskating

und

Athletin/Athlet: _____

1. GRUNDLAGEN

Folgende Regelwerke bilden die Grundlage dieser Athletenvereinbarung:

- Statuten von Swiss Speedskating
- Selektionskriterien von Swiss Speedskating
- Doping-Unterstellungserklärung von Swiss Speedskating (siehe Anhang)
- Nationale Wettkampfordnung
- Internationale Wettkampfordnung (world skate)
- Bestimmungen von Swiss Sport Integrity (Doping Statut) und dazugehörige Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic
- Ethik-Charta von Swiss Olympic (www.swissolympic.ch)

Der Athlet/die Athletin, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, bestätigt mit der Unterschrift, dass er/sie diese Vereinbarung gelesen hat und sie akzeptiert.

2. LEISTUNGEN DES VERBANDES

Swiss Speedskating verpflichtet sich, die Leistungsentwicklung des Athleten/der Athletin im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Vereinen zu unterstützen und individuell zu fördern. Diese Unterstützung beinhaltet:

- Organisation der Kader- und Stützpunkttrainings und Betreuung durch Nationaltrainer und Nachwuchstrainerin
- Betreuung an Europa- und Weltmeisterschaften sowie World Games
- Betreuung an Cadetten Challenge und eventuell an bestimmten Europacuprennen kann auf Vorschlag der Chefin Leistungssport in Absprache mit der Nachwuchstrainerin oder dem Nationaltrainer und den betroffenen Athleten/Athletinnen erfolgen
- Organisation der Reisen an EM und WM
- Durchführung von PISTE
- Zugang zu den Swiss Olympic-Fördergefässen (Elite-Card/Talent-Card)
- Beratung und Betreuung durch den Athletenbetreuer/die Athletenbetreuerin

3. PFLICHTEN DES ATHLETEN/DER ATHLETIN

Sind in den Selektionskriterien unter allgemeine Bestimmungen und allgemeine Selektionsgrundsätze geregelt.

Ausserdem:

- Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, die Terminvorgaben des Verbandes einzuhalten, bei Verhinderungen wird rechtzeitiges Abmelden erwartet. Dispensationen von obligatorischen Kaderanlässen sind schriftlich an die Chefin Leistungssport zu richten. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben wird der/die Betroffene zu einem Gespräch aufgeboten und muss allenfalls mit Sanktionen rechnen.
- Der Athlet/die Athletin verfügt über einen gültigen Reisepass, eine Reiseschutzversicherung sowie über eine Privathaftpflicht- und Unfallversicherung.
- Sollte ein Wettkampfausrichter ein Visum verlangen, werden diese Kosten nicht vom Verband getragen. Wenn bei minderjährigen Athleten/Athletinnen eine Beglaubigung der Eltern notwendig sein sollte, können diese Kosten nicht vom Verband übernommen werden.
- An Kaderanlässen und an internationalen Meisterschaften im In- und Ausland ist die offizielle Kaderbekleidung zu tragen. Auf der offiziellen Kaderbekleidung ist das Anbringen eines persönlichen Sponsors vorgängig mit dem Vorstand des Verbandes abzusprechen und deren Bewilligung einzuholen
- Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, Swiss Speedskating während maximal zwei Halbtagen für öffentliche Auftritte zur Verfügung zu stehen.
- Der Athlet/die Athletin ist verpflichtet, sich im Umfeld des Verbandes sportlich und fair zu verhalten, Swiss Speedskating in der Öffentlichkeit positiv zu repräsentieren und die Regelwerke (vgl. Punkt 1) anzuerkennen.

4. FINANZIELLES

Der Kaderathlet entrichtet Swiss Speedskating einen Kaderbeitrag. In diesem Betrag ist die Lizenz eingeschlossen und diese muss nicht speziell entrichtet werden. Dieser Kaderbeitrag ist bis zum 27. März des Wettkampfjahres zu begleichen. Mit diesem Beitrag sind die Entschädigungen an die Trainer abgegolten. Vom Athleten selbst zu tragen sind:

- Kosten für Kadertrainings in Geisingen
- Kosten für Trainingslager
- Kostenbeteiligung an internationalen Meisterschaften (EM und WM, WG)

Die Kaderbeiträge werden jedes Jahr per 31. Dezember neu festgelegt.

5. DAUER

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember gültig.

Der Athlet ist berechtigt, die Vereinbarung bei Krankheit und/oder Unfall, die das Saisonende bedeuten, aufzulösen.

6. DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Verstösse gegen diese Vereinbarung können je nach Schwere mit einer Verwarnung oder mit dem Ausschluss aus dem Kader geahndet werden. Über allfällige Sanktionen entscheidet der Vorstand.

7. UNTERSCHRIFTEN DER PARTEIEN

Athlet/Athletin

gesetzlicher Vertreter

Präsidentin Swiss Speedskating

8. Anhang: Doping-Unterstellungserklärung

Name:

Vorname:

Adresse:

Club:

Der Einfachheit halber wird nachfolgend die männliche Schreibweise gewählt. Gemeint sind natürlich beide Geschlechter.

1. Dopingverzicht

Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der jeweils aktuellen Dopinglisten von Swiss Olympic (SOA)¹ und der Fédération Internationale de Roller Sports (World Skate).

2. Dopingliste²

Der Sportler ist verpflichtet, sich regelmässig über die aktuelle Dopingliste zu informieren. Er nimmt zur Kenntnis, dass Nichtkennen der aktuellen Dopingliste die Strafbarkeit von Dopingvergehen nicht ausschliesst.

3. Dopingkontrollen

Der Sportler erklärt sich mit Kontrollen durch die zuständige Doping-Kontrollbehörde anlässlich und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Er verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Kontrollorgane ihn jederzeit erreichen können. Sportler, die sich vorsätzlich einer Dopingkontrolle widersetzen oder entziehen oder den Zweck derselben vereiteln, werden bestraft, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre. Der Versuch hierzu kann auch bei negativem Befund bestraft werden.

4. Zuständigkeit

Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Doping-Verstosses den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic und der Fédération Internationale de Roller Sports. Er anerkennt auch die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Doping-Vergehen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz. Die Entscheide der Disziplinarkammer können an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) weitergezogen werden. Dies entscheidet endgültig. Der Sportler unterstellt sich ebenfalls der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichtes, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

5. Sanktionen

Der Sportler anerkennt die Anwendbarkeit der nachfolgend aufgeführten Sanktionen für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im vorliegenden Vertrag umschriebenen Pflichten, insbesondere im Fall einer positiven Dopingprobe:

- Disqualifikation und Aberkennung von Medaillen
- Verweis und Urteilspublikation
- Geldbusse (der Sportart angepasst)

¹ www.swissolympic.ch;

² Das Doping-Statut und die aktuelle Dopingliste können unter <http://www.integrity.ch> eingesehen werden.

- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Unabhängig von einem Verschulden des Sportlers kann der Verband im Falle einer positiven Dopingprobe die Streichung aus Ranglisten und die Aberkennung zuerkannter Titel und Medaillen verfügen. Die Anfechtbarkeit solcher Entscheide richtet sich nach den Statuten und den Wettkampfglementen von Swiss Speedskating.

Ort, Datum:

Unterschrift des Sportlers:

Unterschrift der Eltern:
(bei nicht volljährigen Athleten)